

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand“**

RdErl. d. MW v. 01.09.2004 – 14 – 46 105 / 65 00

- VORIS 82300 -

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen der „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand“ zur Anpassung an den Strukturwandel und zur Sicherung der davon betroffenen Arbeitsplätze mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) – Ziel 3.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. EG Nr. L 10 S. 20).
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

- 2.1 Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung
  - 2.1.1 Profiling
  - 2.1.2 Personalentwicklungsberatung und Beratung zur Einführung und Weiterbildung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Profiling und Beratung sind nur im Rahmen und als Teil eines Qualifizierungsprojektes förderfähig.

- 2.2 Arbeitsmarktstudien
- 2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Weiterbildungsinfrastruktur für den Mittelstand.

Es werden vorrangig Projekte gefördert, die gekennzeichnet sind durch

- die direkte Verbindung der Qualifizierungsmaßnahmen mit Beschäftigung schaffenden oder sichernden unternehmerischen oder strukturpolitischen Entscheidungen (z. B. Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung, Investitionen, Standortsicherung, Ansiedlung, Betriebsvereinbarungen zur Beschäftigungssicherung u. a.),
- die verstärkte Beteiligung von betrieblichen Personengruppen, die in der Weiterbildung unterrepräsentiert sind (Un- und Angelernte, Beschäftigte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, Frauen),
- die Einstellung von Arbeitslosen als Vertretungskräfte gemäß des Job Rotation-Modells oder aufgrund von Elternzeit oder Altersteilzeit.
- die Vermittlung von Fachkompetenzen, Sozial- und/oder Methodenkompetenzen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Außerbetriebliche Bildungs- und Beratungseinrichtungen. Bei diesen Einrichtungen muss es sich um eine juristische Person handeln.

Sofern das Projekt einzelbetrieblich ausgerichtet ist, kann im Fall eines Beteiligungsverhältnisses zwischen einer Bildungs- und Beratungseinrichtung und einem Betrieb dieses nicht für die Muttergesellschaft beantragt werden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Gefördert werden Maßnahmen für Beschäftigte vorrangig in kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU), die ihren Sitz in Niedersachsen haben. Die Maßnahmen müssen in Niedersachsen durchgeführt werden. Eine Teilnahme von Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber von Kleinstunternehmen an den Projekten ist zulässig.

Gemäß der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3.4.1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 107 S. 4), ab 1.1.2005 Ablösung durch die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36), sind KMU solche, die in den letzten drei abgelaufenen Wirtschaftsjahren durchschnittlich (ab 1.1.2005: Bezug auf den letzten Rechnungsabschluss, Berechnung auf Jahresbasis)

- weniger als 250 Beschäftigte hatten und
- einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. EUR (ab 1.1.2005: 50 Mio. EUR) oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR (ab 1.1.2005: 43 Mio. EUR) erzielt haben und
- unabhängig oder eigenständig sind, d. h., dass nicht 25 v. H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die nicht die Definition für KMU erfüllen.

Gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36, Anhang S. 39) sind Kleinstunternehmen solche, die

- mindestens zwei, jedoch weniger als zehn Beschäftigte hatten (Auszubildende werden nach den oben genannte europäischen Regelungen bei der Berechnung der Beschäftigtenzahlen nicht berücksichtigt) und
- einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR erzielt haben.

#### **4.2 Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung (Nummer 2.1)**

Im Rahmen von betrieblichen Personalentwicklungsprojekten und Projekten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollen die Maßnahmen zur Sicherung der Beschäftigung dienen. Sie sollen auch zur Verbesserung der vertikalen und horizontalen Mobilität der Beschäftigten am Arbeitsmarkt beitragen und abschlussbezogen sein. Externe Zertifikate sind anzustreben.

##### **4.2.1 Profiling (Nummer 2.1.1)**

Das Profiling soll den betroffenen Beschäftigten und ihren Betrieben Hilfestellungen und Entscheidungsalternativen für die Planung, Auswahl und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen geben, auf die individuelle Situation der oder des einzelnen Beschäftigten eingehen und individuelle Qualifizierungspläne oder Berufswegeplanungen enthalten. Der auf die Bereiche Beratung und Profiling entfallende Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projektes 20 v. H. darf nicht überschreiten.

##### **4.2.2 Personalentwicklungsberatung und Beratung zur Einführung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Nummer 2.1.2)**

Die Beratungen sind konzeptionell und organisatorisch den Qualifizierungsmaßnahmen vorgelagert und sollen diese begleiten. Sie sind unter Einbeziehung der Betriebsräte durchzuführen. Der auf die Bereiche Beratung und Profiling entfallende An-

teil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts darf 20 v. H. nicht überschreiten.

#### 4.3 Arbeitsmarktstudien (Nr. 2.2)

Studien sind abgegrenzte Forschungsvorhaben. Sie sollen von ausgewiesenen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden und dienen dazu, mittel- und langfristige Qualifikationsbedarfe festzustellen. Sie müssen zeitnahe und unmittelbare Entscheidungshilfen für die Umsetzung der Ergebnisse in Qualifizierung, Profiling, Beratung oder Maßnahmen zur Verbesserung der Weiterbildungsinfrastruktur enthalten. Sie können z. B. branchen-, regions-, zielgruppen-, berufs- oder funktionsgruppenbezogen sein und können Beratungsanteile zur Ermittlung des Weiterbildungsbedarfes enthalten. Die Trägerschaft der Studie ist von der Trägerschaft einer sich anschließenden Qualifizierungsmaßnahme zu trennen.

#### 4.4 Maßnahmen zur Verbesserung der Weiterbildungsinfrastruktur für den Mittelstand (Nummer 2.3)

Gefördert werden die Entwicklung neuer Konzepte und Methoden für die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in KMU sowie Maßnahmen zur Information und Vernetzung der Akteure (z. B. KMU, Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen sowie Institutionen der öffentlichen Verwaltung).

#### 4.5 Chancengleichheit

Die Maßnahmen sollen der Förderung der Chancengleichheit dienen und einen Frauenanteil enthalten, der dem prozentualen Anteil der Frauen an den Beschäftigten entspricht.

#### 4.6 Projekte, die bis zum 31.12.2006 bewilligt werden, dürfen in ihrer Laufzeit den 30.6.2007 nicht überschreiten.

Projekte, die die Qualifizierung von Beschäftigten mit der Einstellung von Arbeitslosen als Vertretungskräfte gemäß des Modells Job Rotation verbinden, können frühestens am 1.9.2004 beginnen.

#### 4.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Maßnahmen für Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen, die mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden,
- Maßnahmen zugunsten von Beschäftigten im landwirtschaftlichen Bereich.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

#### 5.2 Höchstgrenzen der öffentlichen Förderung

Die Förderung aus ESF-Mitteln nach dieser Richtlinie darf 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für ein Projekt darf die in der EU-Freistellungsverordnung genannten Beihilfeintensitäten nicht überschreiten. Diese sind in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 festgelegt.

Danach darf die Höhe der öffentlichen Zuwendungen (staatliche Kofinanzierung zuzüglich EU-Mittel) für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen bei KMU einen Anteil von 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei Großunternehmen einen Anteil von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Bei spezifischen Ausbildungsmaßnahmen darf die Höhe der öffentlichen Zuwendungen (staatliche Kofinanzierung zuzüglich EU-Mittel) bei KMU einen Anteil von 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei Großunternehmen einen Anteil von 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Soll die Ausbildungsmaßnahme sowohl spezifische als auch allgemein verwertbare Qualifikationen vermitteln und ist eine gesonderte Berechnung nicht möglich, ist diese als spezifische Ausbildungsmaßnahme zu betrachten.

Über den Einsatz von Landesmitteln wird projektbezogen entschieden.

### 5.3 Die Bemessungsgrenze beträgt bei

- |  |   |
|--|---|
| – Maßnahmen nach Nummer 2.1                  | bis zu 15 EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Stunde (ohne Freistellungskosten),     |
| – Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 | bis zu 500 EUR pro Beraterin oder Berater und Tag, einschließlich Vor- und Nachbereitung, |
| – Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3     | bis zu 8 000 EUR pro Leistungsmonat.  |

Bei Projekten, die mehrere verschiedene Leistungsbereiche umfassen, sind diese getrennt auszuweisen.

Die Bewilligungsstelle kann im begründeten Einzelfall die Bemessungsgrenze erhöhen.

### 5.4 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 4, Abs. 7 der Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen - Verordnung (EG) Nr. 68/2001 zuwendungsfähig:

- a) Personalkosten für die Auszubildende,
- b) Reisespesen der Auszubildenden und der Auszubildenden,
- c) sonstige laufende Aufwendungen wie Materialien und Ausstattungen,
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben,
- e) Kosten für Beratungsdienste, betreffend die Ausbildungsmaßnahme,
- f) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter Buchstaben a bis e genannten beihilfefähigen Kosten. Hierbei sind nur die tatsächlichen abgeleiteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden oder deren Äquivalent zu berücksichtigen.

### 5.5 Private Kofinanzierung

Die während der Qualifizierung der Beschäftigten gezahlten Löhne und Gehälter (Freistellungskosten) sind als private Kofinanzierung einsetzbar.

Die Freistellungskosten dürfen den in Ziffer 5.4 Buchst. f genannten Anteil nicht überschreiten.

Darüber hinaus gehende Freistellungskosten sind als nicht zuwendungsfähige Ausgaben anzusehen.

Sofern Betriebsinhaber an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungskosten nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

Über die Freistellungskosten hinaus soll der finanzielle Eigenbeitrag der Unternehmen mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Der Eigenbeitrag der Unternehmen kann auch durch Kammern oder Verbände geleistet werden.

### 5.6 Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig, soweit im Einzelfall aufgrund der Maßnahme eine Erweiterung der bestehenden Betreuung erfolgen muss. Die Ausgaben dürfen, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 65 Euro für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen. Die Kin-

derbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

### 7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 - 14, 30177 Hannover.

### 7.3 Antragstellung, Qualitätsstandards

Bei der Antragstellung sind in Abhängigkeit von der Projektlaufzeit nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- die Bildungskonzeption des Projekts (Ziele, Inhalte, Methoden, Zertifikate),
- der Innovationsgehalt des Projekts,
- der Beitrag des Projekts nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming,
- die Nachhaltigkeit des Projekts,
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

### 7.4 Bewilligung

7.4.1 Die Bewilligungsstelle kann eine Stellungnahme der Landesberatungsgesellschaft für Integration und Beschäftigung mbH (LaBIB) zu den in Nummer 7.3 dieser Richtlinie genannten Qualitätsstandards einholen.

7.4.2 Projekte mit zentraler förderpolitischer Bedeutung (dazu gehören insbesondere Projekte nach den Nummern 2.2 und 2.3 sowie Projekte mit einem ESF-Fördervolumen von mehr als 400 000 EUR) sind im Unterausschuss des Landesbegleitausschusses zu beraten. Dessen Förderempfehlung ist von der Bewilligungsstelle maßgeblich zu berücksichtigen. Für diese Projekte ist in jedem Fall vor der Beratung im Unterausschuss des Landesbegleitausschusses eine Stellungnahme der LaBIB einzuholen.

7.4.3 Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen ihrer Bewilligungsentscheidung die arbeitsmarktpolitische Situation in der Region, in welcher das beantragte Projekt durchgeführt werden soll, maßgeblich zu berücksichtigen und eine ausgewogene Verteilung der Projekte über das gesamte Landesgebiet sicherzustellen.

### 7.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November einen jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in

Höhe von 10 v. H. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

#### 7.6 Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis kann zugelassen werden, wenn der Zwischen- oder Endverwendungsnachweis um eine Belegliste, in der alle Ausgaben eines Projekts erfasst sind, ergänzt wird. Darüber hinaus ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsstelle in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten, usw.) komplett zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

#### 7.7 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

### 8. **Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.7.2004 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.